

Kundenmitteilung

Transparenzmeldungen

Ein aufmerksamer Kunde hat uns auf folgende Änderungen bei den Transparenzmeldungen hingewiesen. Bislang mussten Zuwendungen von staatlicher Seite (Marktprämie) im Rahmen der Datenerhebung zu EEG-Förderzahlungen jeweils zum 31.8. des Folgejahres gemeldet werden. Der Grenzwert, ab dem Meldungen vorgenommen werden mussten, lag bei 500 TEuro / Jahr für jede Betreibergesellschaft. Aufgrund der hohen Marktwerte der vergangenen Jahre entfielen solche Meldungen zumeist. Wir weisen darauf hin, dass für die Zukunft eine solche Meldung wieder geprüft werden muss.

Dabei bitten wir zu berücksichtigen: Der Gesetzgeber hat nun die Meldungen umgestellt, Transparenzmeldungen sollen nun beim TAM-Meldeportal abgegeben werden (Transparency Award Modul). Zuständig für die Datenerhebung sind die Übertragungsnetzbetreiber. Das TAM-Meldeportal ist online erreichbar unter: <https://tam.netztransparenz.de/>

Es gelten folgende Regeln:

- **Wer muss Meldungen machen?**
Alle Anlagenbetreiber, deren Anlagen nach dem 31.7.2014 in Betrieb gegangen sind, müssen empfangene Marktprämien etc. melden.
- **Grenzwert für Meldung für Altanlagen**
Die Grenzwerte liegen für Betreiber, deren Windparks bis zum 31.12.2022 in Betrieb gegangen sind, bei 500 TEuro / Jahr.
- **Grenzwert für Meldungen für neue Anlagen**
Die Grenzwerte für Betreiber, deren Anlagen nach dem 31.12.2022 in Betrieb gegangen sind, liegen bei 100 TEuro / Jahr. Alle Beträge ohne Umsatzsteuer.
- **Berechnung Stichtag**
Wir empfehlen, die jeweils letzte Anlage, die in Betrieb gegangen ist, für die Abgrenzung neue/alte Anlagen heranzuziehen: Letzte Inbetriebnahme nach dem 31.12.2022 = neuer Grenzwert; letzte Inbetriebnahme vor dem 1.1.2023: alter Grenzwert.
- **Welche Zahlungen?**
Zu berücksichtigen sind alle Zahlungen, die von Seiten des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber im Kalenderjahr geflossen sind (Marktprämie, Einspeisevergütung, Flexibilitätsprämie usw.).
- **Welche Zahlungen sind nicht zu berücksichtigen?**
Entschädigungszahlungen für Einspeise-Management-Maßnahmen (EinsMan-Zahlungen) oder Redispatch und Erlöse aus Direktvermarktung sind nicht zu berücksichtigen.
- **Frist**
Die Frist für die Meldung ist der 31. Juli des Nachfolgejahres.

Die Meldepflichten ergeben sich aus § 71 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 4 des EEG 2023, die Grenzwerte für Altanlagen aus den Übergangsbestimmungen, die in § 100 (10) gefasst sind. Für Anlagen, die bei der REZ in der kaufmännischen Betriebsführung betreut werden, werden wir die Meldungen selbstverständlich im Rahmen unserer Betriebsführungsaufgaben übernehmen. In allen anderen Fällen bitten wir um eine gesonderte Beauftragung.

Berlin, den 23. April 2024